

## Unfallversicherungsschutz bei BE/BA-Veranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst orientiert sich die Übernahme von Aufgaben durch die Freiwilligen Feuerwehren an den Bestimmungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes. Die Ausweitung der Aktivitäten einer Freiwilligen Feuerwehr im Sinne der Brandschutzerziehung von Kindern und Jugendlichen ist eine innere Angelegenheit dieser Feuerwehr, in die der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nicht regelnd oder wertend eingreifen kann.

Der Versicherungsschutz der die Brandschutzerziehung durchführenden Personen ist immer davon abhängig, dass eine Tätigkeit für die Gemeinde bzw. für die von ihr getragene Freiwillige Feuerwehr durchgeführt wird.

Wir nehmen im Folgenden zum Versicherungsschutz der einzelnen Personengruppen Stellung:

1. Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die mit der Durchführung der Brandschutzerziehung beauftragt werden, sind während dieser Tätigkeit unfallversichert. Es erscheint kaum vorstellbar, dass solche Aktivitäten außerhalb des vom Bayerischen Feuerwehrgesetz vorgesehenen Organisationsrahmens (Einbindung des Kommandanten) durchgeführt werden.
2. Personen, die einer Freiwilligen Feuerwehr nicht als aktive Mitglieder angehören, von ihr oder von der Gemeinde aber zur Durchführung einer Maßnahme der Brandschutzerziehung herangezogen werden, sind ebenfalls unfallversichert. Sie werden im Auftrag des Unternehmers (Gemeinde) tätig und verrichten Arbeiten von wesentlichem wirtschaftlichem Wert.
3. Kinder und Jugendliche, die eine Tageseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 8 a oder eine Schule im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII besuchen, unterliegen dem Versicherungsschutz. In den Versicherungsschutz einbezogen sind alle Tätigkeiten, die in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Einrichtung fallen. Soweit also die Brandschutzerziehung im Rahmen von Veranstaltungen der Tageseinrichtung bzw. Schule durchgeführt wird, besteht über diese Institutionen der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
4. Handelt es sich nicht um eine Veranstaltung der Tageseinrichtung oder Schule oder sind die Kinder generell vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht erfasst (z. B. Kinder in einem Schülerheim) so besteht während der Teilnahme an der Maßnahme der Brandschutzerziehung kein Versicherungsschutz.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Stefanie Wetzel  
Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB)

## Feuerwehrrübungen in Schulen

Zweimal jährlich soll an jeder Schule eine Alarmprobe stattfinden. So steht es in der KM-Bekanntmachung „Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren“ (KWMBI I 1993 S. 88). Dabei sollen nicht nur Lehrkräfte und Schüler üben, wie im Ernstfall eine rasche Schulhausräumung durchzuführen ist. Auch für andere Personen und Institutionen sollte es von Interesse sein, zu erfahren, wo es hapert und was verbesserungswürdig ist. Wir denken dabei in erster Linie an den Sachaufwandsträger der Schule und an die örtliche Feuerwehr. Die Teilnahme der Feuerwehr an einer Alarmprobe ist in der KM Bekanntmachung direkt angesprochen: „Vertreter der örtlichen Feuerwehr sollen in regelmäßigen Abständen an einer Alarmprobe teilnehmen.“ Außerdem ist dort zu lesen: „Es ist empfehlenswert, die Alarmproben mit Feuerwehrrübungen in den Schulen zu verbinden.“

Sicherlich bezieht sich die zuletzt genannte Empfehlung in erster Linie auf solche Übungen, die auch in unmittelbarem Zusammenhang mit präventiver Brandschutzerziehung stehen. Folgende drei Aspekte sollten auf jeden Fall dabei beachtet werden:

1. „Schüler dürfen an der Feuerwehrrübung ... nicht teilnehmen.“ Auch diesen Satz haben wir der KM-Bekanntmachung entnommen. Er wird leider immer wieder übersehen. Bitte denken Sie daran: Schüler sind keine Verletzten-Darsteller. Sie haben bei Feuerwehrrübungen auf Tragen, Leitern usw. nichts verloren. Ihr Ziel- und Aufenthaltsort ist der Sammelpunkt der Klasse - und sonst nichts.
2. Die aus früheren Zeiten stammende Empfehlung, Alarmübungen „unter realistischen Bedingungen“ (z. B. künstlichem Rauch) durchzuführen, ist in der Bekanntmachung des Kultusministeriums von 1993 nicht mehr enthalten. Das hat seinen Grund. Unsere Erfahrungen zeigen, dass es dabei unvorhergesehene Vorfälle geben kann, die „ins Auge gehen“ können: Plötzlicher Luftzug, der den Rauch in die falsche Richtung treibt, panische Reaktionen von Schülern, die an einen Ernstfall glauben, allergische Reaktionen usw. Deshalb unser Rat: Kein Rauch! Keine Ausgänge verschließen! Keine Experimente!
3. Halten Sie sich bei den Alarmproben konsequent an den für Ihre Schule erstellten Alarmplan (siehe auch unsere Broschüre „Feueralarm in der Schule“, GUV-SI 8051)! Falls eine Feuerwehrrübung geplant ist, so lassen Sie diese im Anschluss an die Alarmübung durchführen!